



Umweltrechts-Newsletter

Gewerbeabfallverordnung



Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

I. Getrennthaltungsgebot

Der Bundesrat hat am 10.02.2017 der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung („GewAbfVO“) mit einigen Änderungen zugestimmt. Am 30.03.2017 passierte die Verordnung den Bundestag, so dass dem Inkrafttreten am 01.08.2017 nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Die GewAbfVO setzt die fünfstufige Abfallhierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes („KrWG“) konsequent um. Es gilt nunmehr auch im Gewerbeabfallbereich der Vorrang des Recycling vor der sonstigen Verwertung, insbesondere vor energetischer Verwertung.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass nunmehr folgende Abfallfraktionen beim Abfallerzeuger (!) jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des KrWG
8. Weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1 b) GewAbfVO genannten Abfällen enthalten sind

Die unter Nr. 8 fallenden Abfallfraktionen sind solche, nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung („AVV“) aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Es steht daher eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflichten beim Gewerbetreibenden an. Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Getrennthaltungspflicht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.

II. Ausnahmen vom Getrennthaltungsgebot bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Es soll von dem Getrennthaltungsgebot nur ausnahmsweise abgewichen werden dürfen. Diese Ausnahme liegt vor, wenn durch Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist. Der Gesetzgeber definiert für diese beiden Begriffspaare folgendes:

Eine getrennte Sammlung ist insbesondere dann **technisch nicht möglich**, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht (z.B. Innenstadt) oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (z.B. in Zügen, auf Bahnhöfen, auf Flughäfen oder auf Verkehrsanlagen von Rastanlagen an Straßen) und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die getrennte Sammlung dann, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

Als Anhaltspunkt für eine geringe Menge sieht die Mitteilung der LAGA Abfall Nr. 34 in der Regel einen Orientierungswert von insgesamt 50 Kilogramm pro Woche (Summe der Massen dieser Abfälle) pro Abfallerzeuger/-besitzer vor. Dies bedeutet, dass die Masse der Einzelfraktionen deutlich unterhalb des Wertes von 50 kg pro Woche liegen müssen.

Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung muss der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Dokumentation der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorgelegt werden.

III. Pflicht zur Zuführung von Abfallgemischen in eine Vorbehandlungsanlage

Sollte das Getrennthaltungsgebot nicht eingehalten werden können, besteht für den Abfallerzeuger und den Abfallbesitzer (in der Regel das beauftragte Entsorgungsunternehmen) eine Pflicht zur Zuführung des gemischten Abfalls zur Vorbehandlung in eine Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfVO. Es existiert nach der neuen GewAbfVO keine Wahlfreiheit mehr zwischen der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder zu einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage („MVA“) und stellt somit ein echtes Regel-Ausnahme-Verhältnis dar.

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die besonderen Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage nach der GewAbfVO erfüllt (hierzu unter IV.).

Die Erfüllung der Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage ist vom Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist. Der Gesetzgeber hat auch hier wieder eine Definition für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit in die Verordnung aufgenommen. Die Behandlung soll dann wirtschaftlich nicht zumutbar sein, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Dies dürfte in aller Regel die energetische Verwertung sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten für eine Vorbehandlung die Kosten für die energetische Verwertung übersteigen; vielmehr kommt es auf ein erhebliches Missverhältnis der Kosten für beide Varianten an. In den Kostenvergleich sind auch die jeweiligen Transportkosten einzubeziehen. Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist auch entscheidend, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen der Betreiber der Vorbehandlungsanlage das Gemisch annimmt.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Zuführung der Gemische in eine Vorbehandlungsanlage liegt beim Erzeuger und Besitzer der Abfälle. Es werden im Verordnungstext Beispiele für Dokumentationsmöglichkeiten genannt. Für den Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit können z.B. Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische bzw. Lichtbilder oder Lagepläne zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeiten der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden können, genutzt werden.

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Angebote von Sortieranlagen und sonstigen Verwertungsanlagen herangezogen werden. Eine parallele Ausschreibung beider Entsorgungswege soll nach der Gesetzesbegründung nicht erforderlich sein. Wenn keine Angebote zur Vorbehandlung auf dem Markt verfügbar sind, ist in jedem Fall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben.

Es gibt **eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Vorbehandlung** der Abfallgemische. Wenn die Getrenntsammlungsquote beim Abfallerzeuger im vorangegangenen Kalenderjahr **90 %** der beim Erzeuger anfallenden Abfälle betrug, ist eine **direkte energetische Verwertung** der restlichen Abfälle des Erzeugers erlaubt. Die Getrenntsammlungsquote ist jedoch vom Erzeuger zu dokumentieren, von einem zugelassenen Sachverständigen bestätigen zu lassen und der Nachweis der Quote ist der Behörde zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen.

In den genannten Ausnahmefällen haben Erzeuger und Besitzer die Abfallgemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. In diesen Abfallgemischen dürfen

1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. Kapitel 18 der Anlage zur AVV nicht enthalten sein sowie
2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen kommen insbesondere Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke, aber auch Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen wie MVA in Betracht.

IV. Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen

Die Vorbehandlungsanlagen im Sinne der GewAbfVO haben eine **Sortierquote von 85 %** als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen. Die Sortierquote ergibt sich aus dem Quotienten der durch Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der der Vorbehandlungsanlage zugeführten Abfälle, multipliziert mit 100. Diese muss monatlich festgestellt werden und jährlich an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Die weitaus höhere Herausforderung für die Vorbehandlungsanlagen wird das Erreichen der **Recyclingquote in Höhe von 30 %** werden. Diese Recyclingquote muss von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage **ab dem 01.01.2019** erreicht werden und ist jährlich festzustellen und an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Bundesregierung überprüft bis Ende 2020, ob und inwieweit die Quote von 30 % im Verordnungstext anzupassen ist. Die Recyclingquote ergibt sich aus dem Quotienten der dem Recycling zugeführten Abfälle und der Gesamtmasse der durch Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle, multipliziert mit 100.

Die Anforderungen an die technische Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen werden erhöht. Um die Recyclingquote erreichen zu können, schreibt der Ordnungsgeber in § 6 Abs. 1 GewAbfVO vor, dass die Vorbehandlungsanlagen technisch mit mindestens 5 Aggregaten ausgestattet sein müssen, die in einer Anlage zur GewAbfVO aufgelistet sind. Diese Anforderungen gelten ab dem 01.01.2019. Es gibt aber die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern, wenn durch Verträge sichergestellt ist, dass alle zur Verwertung aussortierten Abfälle tatsächlich weiterbehandelt werden und die Sortier- und Recyclingquoten insgesamt eingehalten werden.

V. Pflichtrestmülltonne des Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Weiterhin wird es eine Pflichtrestmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung geben, die beim Abfallerzeuger seitens des ÖRE aufgestellt werden kann, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass kein Abfall zur Beseitigung im Betrieb des Abfallerzeugers anfällt. Die Vorschrift in § 7 GewAbfVO entspricht im Wesentlichen § 7 der geltenden GewAbfVO. Lediglich die Struktur wurde zur besseren Lesbarkeit geändert, materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

VI. Bau- und Abbruchabfälle

Der Abschnitt 3 der GewAbfVO widmet sich der getrennten Sammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen. Betroffen sind Neubau-, Renovierungs-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Diese Pflichten zur getrennten Sammlung und Beförderung entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für die Frage der technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind annähernd die gleichen Kriterien wie bei den Gewerbeabfällen in Abschnitt 2 der GewAbfVO anzusetzen. Auch hier ist die Erfüllung der Pflichten oder das Abweichen von diesen Pflichten auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und daher ausreichend zu dokumentieren.

Die Getrenntsammlungs- und Beförderungspflichten gelten jedoch nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Die Erzeuger und Besitzer von nicht getrennt gehaltenen Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet,

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfVO zuzuführen und
2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Die Pflicht zur Zuführung entfällt wiederum, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Es erfolgt hier bewusst keine Festlegung auf die energetische Verwertung, da unter den Bau- und Abbruchabfällen sich auch mineralische Abfälle befinden, bei denen keine energetische Verwertung möglich ist, sondern vielmehr sonstige Verwertungsmaßnahmen (z.B. als Deponieersatzbaustoff) in Betracht kommen.

VII. Eigen- und Fremdkontrolle, Betriebstagebuch sowie Ordnungswidrigkeiten

Die in §§ 10, 11 und 12 GewAbfVO für Gewerbe- sowie Bau- und Abbruchabfälle gemeinsam geltenden Bestimmungen sehen eine Eigen- und Fremdkontrolle sowie die Führung eines Betriebstagebuches bei Vorbehandlungsanlagen vor.

Die GewAbfVO sieht in der Verletzung des Getrenntsammlungs- und Getrenntbeförderungsgebotes sowohl für Gewerbeabfälle als auch für Bau- und Abbruchabfälle eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden kann. Dies heißt, dass z.B. eine auf Fahrlässigkeit beruhende nicht erfolgte Trennung bestimmter Gewerbeabfälle beim Abfallerzeuger – obwohl die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – ein Ordnungswidrigkeitsverfahren für den Abfallerzeuger mit erheblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann.